

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet
"Kappeln-Mehlby"

Der Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Kappeln-Mehlby" weist z.Z. auch Flachdächer sowie Dachneigungen bis 30 Grad und 35 Grad - 45 Grad im südlichen Randbereich des Geltungsbereiches aus. Die hierdurch mögliche, sehr unterschiedliche Gestaltung der Dachlandschaft, besonders im Hinblick auf die bereits vorhandene Bebauung, kann sich nachteilig auf die Fernwirkung des Ortsbildes auswirken.

Um dieser negativen Entwicklung vorzubeugen, hat die Stadt Kappeln beschlossen, die zulässigen Dachformen und -neigungen in diesem Bereich neu zu regeln.

Künftig sollen nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 20 Grad - 45 Grad zulässig sein. Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind aber auch Flachdächer zulässig.

Kosten durch diese B-Plan-Änderung entstehen der Stadt Kappeln nicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Stadt Kappeln am 14.05.1980 die Aufstellung einer 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 für das Gebiet "Kappeln-Mehlby" beschlossen hatte, diesen Beschluß jedoch am 26.11.1980 wieder aufgehoben hat.

Die Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 für das Gebiet "Kappeln-Mehlby" der Stadt Kappeln wurde von der Stadtvertretung am 31.03.1993 gebilligt.

2340 Kappeln, den 03.05.1993



(Rust)
Bürgermeister

Schlei - Bote
vom 03.08.1993



BEKANNTMACHUNG der STADT KAPPELN

Anerkannter Erholungsort
an der Schlei und Ostsee

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Kappeln für das Gebiet „Kappeln-Mehlby“.

Die von der Stadtvertretung Kappeln in der Sitzung am 31. 3. 1993 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Kappeln für das Gebiet „Kappeln-Mehlby“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 29. 8. 1993 gemäß § 82 Abs. 4 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 24. 2. 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) genehmigt.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Beginn des 4. 8. 1993 in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung Kappeln, Rathaus, Bauamt, Zimmer Nr. 21, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag nachmittag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kappeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen B-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24376 Kappeln, den 3. 8. 1993

(L.S.)

Stadt Kappeln
Der Magistrat
gez. Nissen
stellv. Bürgermeister